

fassung muß man vielmehr nicht allein wegen der Nichterwähnung eines solchen Requisites im Verfassungstexte gelangen, sondern ferner und namentlich deshalb, weil die Verfassung von 1848 ausdrücklich den Entzug der Niederlassung wegen unsittlichen Lebenswandels durch polizeibehördliche Verfügung gestattete und weil diese Bestimmung bei der Revision von 1874 gestrichen wurde, woraus nur der eine Schluß gezogen werden kann, daß die gegenwärtige Verfassung bewußterweise diesen Rechtszustand in dem Sinne abändern wollte, daß nunmehr der Entzug der Niederlassung nur noch wegen Begehung einer eigentlichen strafbaren Handlung und nach vorheriger Feststellung dieses Tatbestandes auf dem Wege des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens möglich sein soll. Es entspricht auch der Tendenz des Verfassungsgesetzgebers von 1874, dem Individualrechte der freien Niederlassung eine weitergehende und entschiedenerere Gewährleistung als bisher angedeihen zu lassen (vgl. Amtl. Samml., Bd. XXVI, 1. Teil, Nr. 53, Erw. 2, S. 286), und das bezügliche Verfahren mit mehr Garantien für eine objektive und sachlich richtige Konstatierung zu umgeben. Nur wenn der Ausweisungsgrund im gerichtlichen Verfahren festgestellt wird, in welchem der Betroffene Gelegenheit hat, sich zu verantworten, existieren solche Garantien, wogegen der administrativen Willkür keine Schranken gesetzt wären, wenn auf bloßen Polizeirapport hin, ohne daß der Auszuweisende darüber nur zum Worte kommen könnte, die Ausweisung möglich wäre.

Im vorliegenden Falle genügt es also, festzustellen, daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen die Rekurrentin an ihrem Niederlassungsort in Horw nicht eingeleitet worden und ein strafgerichtliches Urteil über sie nicht ergangen ist, um die Begründetheit des Rekurses darzutun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und damit die gegen die Rekurrentin am 16. Januar 1903 verfügte Ausweisung aus der Gemeinde Horw und der diese Maßnahme bestätigende Entscheidung des luzernischen Regierungsrates vom 28. Februar 1903 aufgehoben.

IV. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

36. Urteil vom 1. April 1903 in Sachen
Roth-Quinn gegen Meyer.

Bestrafung wegen Ehrverletzung durch die Druckerpresse. Rekurs hiegegen wegen Verletzung der Pressfreiheit. Stellung des Bundesgerichtes.

A. Am 17. März 1901 beschloß die Einwohnergemeindeversammlung von Dstringen die Aufhebung der bestehenden Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Zofingen durch Gründung einer eigenen Kirchgemeinde und bewilligte einen Kredit von 90,000 Fr. für den Bau einer Kirche. Der Beschluß wurde gefaßt auf Bericht und Antrag der Ende 1899 zum Studium der Kirchenfrage ernannten Baukommission, unter Protest des Gemeinderates, welcher in jener Kommission nicht vertreten war und deren Vorschlag noch nicht begutachtet hatte. Diesen Beschluß fochten fünfzig Stimmberechtigte von Dstringen, worunter die Mitglieder des Gemeinderates, auf dem gesetzlichen Beschwerdewege an. In der Folge hob die aargauische Direktion des Innern denselben, nach Einholung eines Amtsberichtes des Gemeinderates von Dstringen und einer gleichzeitigen, sowie einer jenen Bericht beantwortenden Vernehmlassung der Kirchenbaukommission durch Verfügung vom 28. Mai 1901 aus formellen Gründen auf und ordnete die Neubehandlung des Traktandums an.

Hierauf erschien in Nr. 133 des „Zofinger Tagblatt“ vom 10. Juni 1901 eine Einsendung über die streitige Kirchenangelegenheit, in welcher sich folgender Passus findet:

„Die Aufhebung dieses Beschlusses (sc. der Gemeindeversammlung vom 17. März) muß sehr befremden und nur „wenn man den Amtsbericht des Gemeinderates von Dstringen „vom 16. April a. c., welchen derselbe als Gemeindebehörde über „seine eigene Beschwerde der Direktion des Innern abzugeben „Gelegenheit hatte, kennt, ist die Verfügung der letztern einigermaßen zu begreifen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, „auf jenen Amtsbericht näher einzutreten, wir behalten uns vor,

„demselben vor versammelter Gemeinde die gebührende Kritik und „Richtigstellung werden zu lassen. Soviel aber müssen wir heute „doch sagen, daß der Amtsbericht des Gemeinderates von Dstringen „eine Menge Entstellungen enthält, ein häßliches „Machwerk ist und mit der Wahrheit auf gespanntem „Fuße steht.“

Durch den letztitierten Satz fühlten sich vier Mitglieder des Gemeinderates von Dstringen, worunter die heutigen Rekursbeklagten Friedrich Meyer, Friedrich Kuesch und Samuel Boffard, in ihrer Ehre verletzt und erhoben gegen den heutigen Rekurrenten Roth, den Präsidenten der mehrerwähnten Kirchenbaukommission, welcher von der Redaktion des Blattes als Verfasser der Einsendung genannt wurde, Injurienklage vor Bezirksgericht Zofingen. Dieses verurteilte den Beklagten wegen Ehrverletzung zu einer Geldbuße von 5 Fr., im Falle der Nichtbezahlung zu 1 $\frac{1}{4}$ Tagen Gefangenschaft, auferlegte ihm unter Weitschlagung der Parteiauslagen die Gerichtskosten und erklärte die Kläger für berechtigt, das Urteil auf Kosten des Beklagten einmal im „Zofinger Tagblatt“ zu publizieren. Auf Rekurs beider Parteien — von der Klägerschaft lediglich der drei heutigen Rekursbeklagten — beauftragte das aargauische Obergericht durch Urteil vom 13. November 1902 diesen Entscheid mit der Modifikation, daß die Geldbuße des Beklagten auf 24 Fr., die eventuelle Gefangenschaft entsprechend auf 6 Tage erhöht wurde. Es erklärte ferner die Ehrverletzung als richterlich aufgehoben, schlug die Parteikosten der Rekursinstanz weit und auferlegte den Parteien je zur Hälfte eine obergerichtliche Staatsgebühr von 40 Fr. Die Motivierung des Urteils geht im wesentlichen dahin, die eingeklagten Ausdrücke seien an sich zweifellos injuriös; denn sie involvieren nach ihrem Wortlaute und im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Einsendung nicht lediglich die Behauptung objektiver Unrichtigkeit, sondern den Vorwurf wissentlich unwahrer Angaben, welcher Vorwurf natürlich nicht dem Amtsbericht als solchem, sondern den Mitgliedern des Gemeinderates gelte. Nun enthalte der streitige Amtsbericht, neben durchaus berechtigter Kritik des Vorgehens der Kirchenbaukommission, allerdings Bemerkungen, die nicht zu billigen seien: (speziell erwähnte) unbegründete Anschuldigungen jener Kommission, welche diese in Aufregung versetzen und einer

nicht ganz ruhigen Entgegnung hätten rufen müssen. Auch finde sich darin eine tatsächlich unrichtige Angabe (daß die Kosten von Glocken und Orgel im Voranschlag der Baukommission nicht inbegriffen seien), doch könne diese (wie näher ausgeführt wird) nicht als beabsichtigt erachtet werden. Danach aber habe der Beklagte mit seinem offenbar bezweckten Vorwurf absichtlicher Entstellung der Wahrheit jedenfalls das Maß erlaubter Kritik überschritten und müsse bestraft werden, wenn auch anderseits bei Bemessung der Straffolgen die im Amtsbericht liegende Provokation, sowie die zwischen den zwei Parteien in Dstringen herrschende gereizte Stimmung mildernd zu berücksichtigen sei.

B. Gegen diesen Entscheid des Obergerichtes erklärte Roth-Quinn rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag, derselbe sei wegen Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Pressfreiheit aufzuheben und der Rekurrent von Schuld und Strafe freizusprechen. Zur Begründung wird wesentlich ausgeführt, der inkriminierte Satz, auf den sich die Bestrafung des Rekurrenten in tatsächlicher Hinsicht stütze, enthalte lediglich die Wahrheit und eine gerechtfertigte Kritik des gemeinderätlichen Amtsberichtes, welche mit Rücksicht auf den Wortlaut dieses Berichts und auf die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht als injuriös bezeichnet werden dürfe. Die behaupteten „Entstellungen“ würden vom Obergericht selbst detailliert nachgewiesen; der Ausdruck „häßliches Machwerk“ rechtfertige sich wegen der im kritisierten Bericht der Kirchenbaukommission, somit auch dem Rekurrenten, gemachten, gerichtlich festgestellten Unterschlebung von Unkorrektheiten und Unredlichkeiten, wäre übrigens auch ohne dies nicht beleidigend für die Rekursbeklagten, da darin nur ein subjektives Urteil über den Amtsbericht liege. Mit der Bemerkung endlich, der Bericht stehe „mit der Wahrheit auf gespanntem Fuße“ werde bloß die objektive Unrichtigkeit desselben behauptet, nicht aber, daß der Gemeinderat absichtlich Unrichtigkeiten darin aufgenommen habe. Wenn nun das Obergericht diese letztere Auffassung herauslese und damit einen strafbaren Tatbestand konstruiere, der tatsächlich nicht vorliege, so verlege es die Pressfreiheit. Übrigens sei nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil für den streitigen Vorwurf der Wahrheitsbeweis geleistet; und da die nachgewiesene Unrichtigkeit (wie

näher dargelegt wird) mindestens auf grobe Fahrlässigkeit, wenn nicht auf Absicht schließen lasse, so könnte auch bei der als unrichtig bestrittenen tatsächlichen Würdigung des Obergerichts von strafbarer Ehrverletzung keine Rede sein. Ob aber eine solche vorliege, habe das Bundesgericht, gemäß seiner Entscheidung in Sachen Zai gegen Jäger, Amtl. Samml., Bd. XXVI, 1. Teil, Nr. 54, vollständig nachzuprüfen.

C. Die Rekursbeklagten Meyer, Kuesch und Boffard tragen auf Abweisung des Rekurses an, indem sie in der Hauptsache geltend machen, es liege auf der Hand, daß der Rekurrent — entgegen seiner Behauptung — den Rekursbeklagten mit den eingeklagten Ausdrücken bewußte und beabsichtigte Unwahrheit vorgeworfen habe und habe vorwerfen wollen, wie das Obergericht richtig annehme. Auf die weitere Behauptung des Rekurrenten, der Vorwurf beabsichtigter Unwahrheit sei wahr, dürfe das Bundesgericht gar nicht eintreten, da dieselbe vor den kantonalen Instanzen nicht aufgestellt worden sei, übrigens, wie das Obergericht feststelle, auch keineswegs zutrefte. Demnach aber liege eine grobe Injurie vor, deren Abwendung die Pressfreiheit nicht verlege.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau sieht sich zu Gegenbemerkungen auf den Rekurs nicht veranlaßt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die in Art. 55 Abs. 1 ausgesprochene Garantie der Pressfreiheit gewährleistet dem einzelnen Bürger ein verfassungsmäßiges Individualrecht öffentlich-rechtlicher Natur: das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Presse, und zwar ist dieses Recht nach seiner positiven Seite durch zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichtes (vergl. aus neuerer Zeit, Amtl. Samml., Bd. XVI, Nr. 89 Erw. 1; Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 10 Erw. 1) dahin formuliert worden, daß offenbar berechnigte, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerungen, insbesondere sachliche Kritiken öffentlicher Verhältnisse: der Staatsverwaltung im Allgemeinen, wie bestimmter Akte einzelner Behörden, nicht unter Strafe gestellt, überhaupt mit keinerlei Rechtsnachteil verknüpft werden dürfen. Danach hat sich das Bundesgericht für kompetent erklärt, kantonale Strafurteile, welche wegen Verletzung der Pressfreiheit angefochten werden, zwar nicht in dem Sinne zu überprüfen, ob die einschlägigen Normen des kantonalen Strafrechtes darin an

sich materiell richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet sind, da dies — wie stets ausdrücklich festgehalten worden ist — mit der verfassungsmäßigen Stellung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof nicht verträglich wäre, wohl aber daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht eine solche mißbräuchliche Anwendung jener Normen enthalten, welche bei allgemeiner Durchführung die Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse tatsächlich aufheben, den streitigen Verfassungsgrundsatz somit illusorisch machen würde (vergl. insbesondere das citierte Präjudiz in Band XVI der Amtl. Samml.). In neuesten Entscheidungen (Amtl. Samml., Bd. XXVI, 1. Teil, Nr. 5 und Nr. 54) ist das Bundesgericht allerdings von der Annahme ausgegangen, daß eine Verletzung jenes Verfassungsgrundsatzes schon vorliege, sofern das angefochtene Strafurteil den konkreten Tatbestand überhaupt zu Unrecht als strafbare Handlung qualifiziere, daß daher die Rechtsausführungen des kantonalen Strafrichters in dieser Hinsicht schlechthin zu überprüfen seien. Allein an dieser erweiterten Auslegung der fraglichen Verfassungsbestimmung kann nicht festgehalten werden; denn damit würde sich das Bundesgericht für kantonale Pressstrafsachen faktisch die Funktion einer Appellationsinstanz vindizieren, welche ihm nach Verfassung und Organisationsgesetz, wie auch im ersteren der citierten neuesten Entscheide selbst betont wird, keineswegs zukommt; vielmehr ist lediglich auf die erwähnte frühere Praxis abzustellen.

2. Nach dem Gesagten könnte der vorliegende Rekurs nur gutgeheißen werden, sofern das Pressezeugnis, für welches der Rekurrent vom Obergericht bestraft worden ist, als offenbar berechnigte, ein Rechtsgut, speziell die Ehre, der Rekursbeklagten nicht verletzende Meinungsäußerung erscheinen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Wie das angefochtene Urteil feststellt, enthält der vom Rekurrenten kritisierte Amtsbericht des Gemeinderates von Dstringen außer verschiedenen unangebrachten persönlichen Ausfällen zwar eine tatsächlich unrichtige Angabe, doch kann diese nicht als absichtliche Entstellung der Wahrheit aufgefaßt werden. Aus diesem Grunde hat das Obergericht den inkriminierten Passus, in welchem es den Vorwurf beabsichtigter Unwahrheit erblickt, als für die Rekursbeklagten beleidigend erachtet. Nun bestreitet allerdings der Rekurrent die Richtigkeit jener tatsächlichen Wür-

digung seiner Äußerung; allein darin kann eine Verletzung des in Frage stehenden Verfassungsgrundsatzes zweifellos nicht gefunden werden; denn es ist jedenfalls nicht unmöglich, zum Beispiel den Ausdruck „häßliches Machwerk“ als beleidigend zu betrachten, und dem Vorwurf, der Gemeinderat habe einen mit der Wahrheit auf gespanntem Fuße stehenden Amtsbericht erstattet, den Sinn absichtlich unrichtiger Darstellung beizulegen. Bei dieser Auslegung aber erscheint die Annahme einer Ehrverletzung mit Rücksicht auf die festgestellte Unbegründetheit des Vorwurfs — deren Richtigkeit zu bezweifeln kein genügender Grund vorliegt — keineswegs als mißbräuchliche Anwendung des Strafgesetzes im genannten Sinne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. — Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. —

For naturel. — Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

37. Urteil vom 18. Juni 1903 in Sachen Christen
gegen Regierungsrat Unterwalden nid dem Wald.

Bundesgesetz betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz. Kantonale Vollziehungs-Verordnung hiezu, die, entgegen Verfassung und Gesetz, die Beurteilung des Deliktes der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes einer in Verfassung und Gesetz nicht als Strafgericht vorgesehenen Behörde zuweist. Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.

A. Durch Urteil des Gerichtsausschusses von Nidwalden vom 18. Februar 1903 wurde der Rekurrent Christen wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes für die Jahre 1898 bis 1902 in Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes betref-

send Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz zu drei Tagen Gefängnis verurteilt. Christen hatte die Kompetenz des Gerichtsausschusses bestritten.

B. Die vom Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald am 12. April 1901 zum Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz erlassene Vollziehungsverordnung bestimmt in § 5, daß der Kreiskommandant die Schuldbaren an den Gerichtsausschuß weist und daß der Gerichtsausschuß in rein summarischem Verfahren urteilt, wobei Verteidiger ausgeschlossen sind. Der durch Verfassungsrevision vom 29. April 1900 geschaffene Gerichtsausschuß ist eine Abteilung des Kantonsgerichts, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Er beurteilt endgültig und im summarischen Verfahren alle Civilstreitigkeiten, deren Streitwert 20 Fr., nicht aber 100 Fr. übersteigt (K.-Verf. § 57, Gerichtsorganisation § 3). Das aus sieben Mitgliedern bestehende Kantonsgericht ist Civil- und Strafgericht; als einziges erstinstanzliches Strafgericht entscheidet es über alle Straffälle, die ihm von der Untersuchungsbehörde zur Beurteilung überwiesen werden (K.-Verf. § 58, Ziff. 3, Gerichtsorganisi. § 4).

Der Gerichtsausschuß hatte anlässlich des Straffalles Christen Bedenken über seine verfassungsmäßige Zuständigkeit, Strafsachen zu beurteilen, mit Rücksicht auf § 57 der Kant.-Verf. und § 3 der Gerichtsorganisation, die dem Gerichtsausschuß nur civilgerichtliche Funktionen zuweisen. Der Regierungsrat, an den sich der Gerichtsausschuß um Begleitung gewandt hatte, teilte jedoch diese Bedenken nicht, sondern wies den Gerichtsausschuß an, die Fälle schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes zu beurteilen. Der Gerichtsausschuß erließ hierauf das eingangs erwähnte Urteil.

C. Gegen dieses Urteil hat Christen rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei das Urteil aufzuheben. In der Begründung wird ausgeführt, das Urteil enthalte einen Verstoß gegen Art. 58 B.-V. und Art. 7 K.-V. („Niemand kann seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden“). Nach Verfassung und Gesetz sei das Kantonsgericht das einzige erstinstanzliche Strafgericht des Kan-